

# **Satzung über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze in Schwielowsee**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg *in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174)*, in Verbindung mit **§ 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2** der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), *geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273)*, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze gilt im gesamten Gemeindegebiet.

## **§ 2 Arten von Kinderspielplätzen**

Kinderspielplätze werden errichtet als

1. Spielflächen: für Kleinkinder im Vorschulalter,
2. Spielplätze: für Kinder von sechs bis zwölf Jahren,
3. Bolzplätze: für Jugendliche.

## **§ 3 Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit 5 – 9 Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz mit Spielfläche und ein Spielplatz herzustellen.

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit 10 und mehr Wohnungen ist eine Spielfläche und ein Spielplatz sowie ein Bolzplatz als Gemeinschaftsanlage herzustellen.

## **§ 4 Anforderungen Größe, Ausstattung und sichere Benutzbarkeit von Kinderspielplätzen**

(1) Die Größe und Ausstattung eines Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Die Größe der Kinderspielplätze ist wie folgt zu bemessen:

1. Spielflächen: 1 m<sup>2</sup> je Bewohner, mindestens 25 m<sup>2</sup>
2. Spielplätze: 1 m<sup>2</sup> je Bewohner, mindestens 100 m<sup>2</sup>
3. Bolzplätze: 1 m<sup>2</sup> je Bewohner, mindestens 1.000 m<sup>2</sup>.

Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen.

(2) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer Sitzbank für Aufsichtspersonen auszustatten. Für Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Reihe DIN EN 1176 sowie die DIN 33943 in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

(3) Kinderspielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen und auf dem Baugrundstück möglichst weit von diesen Anlagen entfernt anzuordnen.

(4) Kinderspielplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Missestände benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

### **§ 5 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen**

(1) Die Herstellung eines Spielplatzes oder Bolzplatzes auf dem Baugrundstück ist nicht erforderlich, wenn

1. in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz oder Bolzplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist und die Mitbenutzung rechtlich gesichert ist,
2. in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Spielplatz oder Bolzplatz vorhanden ist,
3. nach der Art der Wohnungen nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, 15.12.2004

Gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

Gez.: R. Büchner  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Schwielowsee

Diese Satzung wurde am 23.03.2005 ausgefertigt.

Gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

Siegel